

# URNENABSTIMMUNG VOM 22. SEPTEMBER 2024

### **BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND**

#### **VORLAGEN**

1. KÜNSTLICHE LAWINENAUSLÖSUNG (KLA) SAMNAUN 2024, AN-SCHAFFUNG VON ZWEI 24-ER-MAGAZINE FÜR ZWEI SPRENGMAS-TEN AM PIZ OT, KREDITGENEHMIGUNG

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, für die Anschaffung von zwei 24-er-Magazinen für zwei Sprengmasten am Piz Ot den Kredit von CHF 237'192.90 zu genehmigen und somit wie folgt abzustimmen: **Ja** 

2. ABSTIMMUNGS- UND WAHLGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Samnaun zuzustimmen und somit wie folgt abzustimmen: **Ja** 

Der Entwurf des Abstimmungs- und Wahlgesetzes kann mittels nachstehendem QR-Code heruntergeladen werden.



Die Abstimmungsunterlagen können während der Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden (Montag – Freitag, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr / Montag und Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr).

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

# Zusätzliche Sprechstunden des Gemeindevorstandes:

- Montag, 9. September 2024, 10.00 Uhr 11.00 Uhr
- Dienstag, 17. September 2024, 15.00 Uhr 16.00 Uhr

# Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

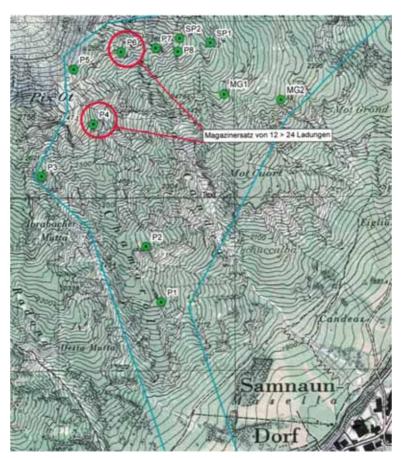
- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- > das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

# 1. KÜNSTLICHE LAWINENAUSLÖSUNG (KLA) SAMNAUN 2024, AN-SCHAFFUNG VON ZWEI 24-ER-MAGAZINEN FÜR ZWEI SPRENG-MASTEN AM PIZ OT, KREDITGENEHMIGUNG

Das Verbauungsgebiet Lawinenverbauung / Künstliche Lawinenauslösung (LV KLA) Samnaun umfasst alle ortsfesten Sprenganlagen (Sprengmasten) im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Samnaun. Daneben bestehen noch weitere Anlagen der Bergbahnen Samnaun, die aber ausschliesslich zur Sicherung touristischer Anlagen dienen. Die 41 Anlagen der Gemeinde erstrecken sich über beide Talflanken und sichern die Zufahrt ins Tal, die Verbindungen zwischen den einzelnen Fraktionen sowie teils auch die Siedlungen selbst.

Infolge des negativen Entscheids an der Urne im Jahr 2023 zur Weiterverfolgung der Lawinenschutzprojekte «Lawinenablenkdamm Motnaida» und «Lawinendamm Piz Ot» optimierte die Lawinenkommission unter Beratung des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) ihre Einsatzstrategie. Dabei wurde festgestellt, dass die beiden sehr wichtigen Sprengmasten P4 und P6 am Piz Ot, welche mit anderen Masten die Siedlung Samnaun Dorf schützen, zwingend eine erhöhte Systemredundanz aufweisen müssen. Statt allerdings weitere Masten zu montieren, soll vielmehr die Magazinkapazität der beiden Anlagen von heute 12 auf neu 24 Sprengladungen erhöht werden.



Die beiden Sprengmasten P4 und P6 am Piz Ot spielen eine zentrale Rolle bei der künstlichen Lawinenauslösung am Hausberg von Samnaun Dorf. Seit den frühen 2000er Jahren und infolge des Lawinenereignisses von 1999 wird in diesem Perimeter mittels Sprengmasten künstlich ausgelöst. Die Erfahrung zeigt, dass je nach Wetterstaulage und Windverhältnissen die Sprengmagazine mit 12 Ladungen teils mehrmals pro Winter nachgeladen werden müssen. Das Timing dabei muss jeweils sehr gut passen, denn schlimmstenfalls wird ein Wetterfenster mit Flugwetter verpasst und die Masten werden leer geschossen. Zur notwendigen Erhöhung der Systemredundanz soll die Kapazität der Sprengladungen dieser beiden zentralen Sprengmasten daher verdoppelt werden. Durch die doppelte Kapazität kann auch bei einer längeren Schlechtwetterperiode ohne Möglichkeit zur Nachladung eine Lawinenbewirtschaftung gewährleistet werden.

Geplant ist die Installation von zwei neuen Sprengmagazinen Typ LS24-5 der Firma Wyssen avalanche control AG. Die beiden alten 12er Magazine sollen vorläufig fachgerecht eingelagert werden. Ursprünglich sollten damit zwei neu zu erstellende Masten im Anrissgebiet Munschuns bestückt werden. Dagegen stellte sich allerdings das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) in seiner Stellungnahme vom 13. März 2024. Folglich wird im Rahmen des SIS-Projekts «Künstliche Lawinenauslösung Samnaun 2024» auf die Erstellung von zwei weiteren Masten im Gebiet Munschuns verzichtet. Ob diese Sprengmasten später allenfalls im Rahmen eines Einzelprojekts realisiert werden, ist Gegenstand von derzeit laufenden Abklärungen.

Die Firma Wyssen avalanche control AG offeriert die beiden 24-er-Magazine inklusive einer Wetterstation für CHF 237'192.90.

Nutzniesser der Massnahme ist insbesondere die Gemeinde Samnaun. Bund und Kanton beteiligen sich an den Kosten mit 79 % (= Restkosten Gemeinde CHF 49'810.50).

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, den Kredit für die Anschaffung von zwei 24-er-Magazinen für zwei Sprengmasten am Piz Ot zu genehmigen und den entsprechenden Betrag aus dem Investitionsbudget 2024 freizugeben.

### 2. ABSTIMMUNGS- UND WAHLGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN

Am 18. August 2024 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Samnaun der neuen Gemeindeverfassung zu. Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung und der Auflösung des Gemeinderates wird auch das bisherige Wahlreglement von Samnaun revisionsbedürftig. Das Wahlreglement wurde bisher vom Gemeinderat erlassen. Nach dessen Auflösung ist der Erlass gemäss Weisung des Amtes für Gemeinden auf Gesetzesstufe anzusiedeln. Gemäss Art. 5 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG) sollen auf Gemeindeebene Erlasse nur noch als Verfassung, Gesetz und Verordnung ergehen. Diese Bestimmung verfolgt u.a. das Ziel, in der Rechtsetzung eine erwünschte Einheitlichkeit in der Bezeichnung der gemeindeeigenen Rechtsgrundlagen herzustellen und damit auch eine gewisse Orientierungs- und Rechtsicherheit für die Einwohner zu ermöglichen.

In der bisherigen Verfassung von Samnaun waren in Art. 17 noch detailliertere Bestimmungen zum Wahlverfahren enthalten (z.B. absolutes Mehr). Diese Bestimmungen finden sich in der revidierten Verfassung nicht mehr und so sind solche entsprechend in einem Abstimmungs- und Wahlgesetz aufzunehmen.

Da die im Herbst 2024 anstehenden Wahlen bereits auf Grundlage der neuen Gemeindeverfassung durchgeführt werden, ist das bisherige Wahlreglement der Gemeinde Samnaun nicht mehr anwendbar. Wie bereits ausgeführt, wird gemäss neuer Gemeindeverfassung der Gemeinderat aufgelöst. Stattdessen wird der Gemeindevorstand von 3 auf 5 Mitglieder erhöht. Die Geschäftsprüfungskommission wird von 5 auf 3 Mitglieder reduziert und neu sind auch 2 Mitglieder des Schulrates von der Urnengemeinde zu wählen.

Das vorliegende Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Samnaun regelt nun in Abstimmung mit der neuen Gemeindeverfassung und mit dem kantonalen Recht die Organisation und den Ablauf von Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten.

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen, dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Samnaun zuzustimmen.

Samnaun, im August 2024

